

Verordnungsblatt für die Gemeinde Virgen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 3. November 2025

7. Hundesteuerverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Virgen vom 30. Oktober 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Steuerpflicht

Wer in der Gemeinde Virgen einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Virgen eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 109,06 Euro.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Virgen mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 251,28 Euro je Hund und Jahr.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 4

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf jenes Kalendermonat folgt, in dem die Hundehaltung beginnt.

(2) Endet die Hundehaltung, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

(3) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 5

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. August jeden Jahres.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Hundesteuerordnung der Gemeinde Virgen vom 23.07.1981, kundgemacht vom 29. Juli 1981 bis 10. September 1981, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Dietmar Ruggenthaler